

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/2/25 4Ob94/91, 4Ob1073/92 (4Ob1074/92), 4Ob113/92, 4Ob95/93, 4Ob2118/96s, 4Ob140/97k, 4O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.1992

Norm

UWG §7 A

Rechtssatz

Aktiv legitimiert bei Verstößen gegen § 7 Abs 1 UWG ist der Betroffene: Er muß nicht namentlich genannt werden; es können auch zahlreiche Personen von der Äußerung betroffen sein, sofern nur der Kreis der Betroffenen nicht unüberschaubar groß ist. Bei der Herabsetzung sämtlicher Waren eines gesamten Berufsstandes mit nicht erweislich wahren Tatsachenbehauptungen ist jedem Angehörigen dieses Berufsstandes die Klage gemäß § 7 Abs 1 UWG zuzuerkennen. - "Webpelze".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 94/91

Entscheidungstext OGH 25.02.1992 4 Ob 94/91

- 4 Ob 1073/92

Entscheidungstext OGH 15.12.1992 4 Ob 1073/92

nur: Aktiv legitimiert bei Verstößen gegen § 7 Abs 1 UWG ist der Betroffene. (T1) Beisatz: Richtet sich die herabsetzende Äußerung gegen eine Mehrheit von Unternehmen, dann kann jedes einzelne von ihnen klagen. (T2)

- 4 Ob 113/92

Entscheidungstext OGH 23.02.1993 4 Ob 113/92

- 4 Ob 95/93

Entscheidungstext OGH 29.06.1993 4 Ob 95/93

Auch; nur T1; Veröff: MR 1993,182

- 4 Ob 2118/96s

Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2118/96s

Beisatz: Entscheidung in der Hauptsache zum Provisorialverfahren 4 Ob 94/91 - Webpelz II. (T3) Veröff: SZ 69/116

- 4 Ob 140/97k

Entscheidungstext OGH 26.06.1997 4 Ob 140/97k

nur: Aktiv legitimiert bei Verstößen gegen § 7 Abs 1 UWG ist der Betroffene: Er muß nicht namentlich genannt werden; es können auch zahlreiche Personen von der Äußerung betroffen sein, sofern nur der Kreis der Betroffenen nicht unüberschaubar groß ist. (T4); Beis wie T2

- 4 Ob 14/15k

Entscheidungstext OGH 17.02.2015 4 Ob 14/15k

Auch; Beis wie T2; nur T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0078863

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at